

## **BESCHLUSS**

### **des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V in seiner 75. Sitzung am 15. September 2021**

### **zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2022**

**mit Wirkung zum 15. September 2021**

---

#### **Präambel**

Gemäß § 87 Absatz 2e SGB V hat der Bewertungsausschuss jährlich bis zum 31. August im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen einen bundeseinheitlichen Punktwert als Orientierungswert in Euro zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen festzulegen.

#### **1. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2e SGB V**

Bei der Anpassung des Orientierungswertes nach § 87 Absatz 2e SGB V sind gemäß § 87 Absatz 2g SGB V insbesondere

1. die Entwicklung der für Arztpraxen relevanten Investitions- und Betriebskosten, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst sind,
2. Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst worden sind, sowie
3. die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht durch eine Abstufungsregelung nach § 87 Absatz 2 Satz 3 SGB V berücksichtigt worden ist,

zu berücksichtigen.

## **2. Ausgangswert für die Anpassung des Orientierungswertes 2022**

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 67. Sitzung am 15. September 2020 die Höhe des Orientierungswertes mit 11,1244 Cent zum 1. Januar 2021 festgelegt.

## **3. Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2022 gemäß § 87 Absatz 2e SGB V**

Auf der Grundlage des vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten datengestützten Verfahrens beschließt der Erweiterte Bewertungsausschuss, den Orientierungswert zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen gemäß § 87 Absatz 2e SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2022 auf 11,2662 Cent festzulegen.

## **4. Festlegung zur Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anpassung des Orientierungswertes**

Das Institut des Bewertungsausschusses hat in Abstimmung mit den Trägerorganisationen zwei Verfahren zur Berechnung der Veränderungsrate der Technischen Leistungen (TL) im Rahmen der Festlegung des Orientierungswertes entwickelt. Die beiden Verfahren zugrundeliegende Kostenschätzung ist vom Institut des Bewertungsausschusses nach Vorliegen der Kostenstrukturerhebung bei Arzt- und Zahnarztpraxen sowie bei Praxen von psychologischen Psychotherapeuten des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2019 auf erforderlichen Weiterentwicklungsbedarf zu evaluieren.